

Statuten

Verein für Pilzkunde

Birsfelden und Umgebung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Birsfelden und Umgebung“ besteht ein Verein von Pilzfreunden mit Sitz in Birsfelden. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

Art. 2

Der Verein für Pilzkunde Birsfelden und Umgebung stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung der volkstümlichen Pilzkunde.
- b) Wissenschaftliche Pilzforschung.
- c) Schutz der Pilzflora.
- d) Aufklärung über Pilzvergiftungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ermöglicht und fördert der Verein:

- a) Bestimmungsabende, Exkursionen, Ausstellungen und Vorträge.
- b) Ergänzungen der Vereinsbibliothek.
- c) Ausbau der Sammlung von Bildern und Tabellen.

Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitgliedern (VM)
- b) Doppelmitgliedern (DM)
- c) Ehrenmitgliedern

Als Doppelmitglieder gelten in der Regel Familienangehörige von Vollmitgliedern oder Vollmitglieder einer anderen Sektion des VSVP. Die Aufnahme der Voll- und Doppelmitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und gilt nach Genehmigung durch eine Vereinsversammlung als vollzogen.

Mitglieder, die sich im Verein oder in der Pilzforschung besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kennt keine Passivmitglieder. Personen, die materiell oder ideell dem Verein ihren Beistand leisten, ohne sich durch ein Aufnahmegesuch als Vereinsmitglieder anzumelden, werden als Gönner bezeichnet. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge jeweils bis Ende Mai zu entrichten. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Doppelmitglieder, die die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde (SZP) nicht beziehen, bezahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Für das Abonnement der Zeitschrift für Pilzkunde sind die Statuten des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde massgebend.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beiträge sind für das volle Jahr zu entrichten.

Art. 8

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als Ausschlussgründe gelten:

- a) Einjähriger Rückstand im Bezahlen des Beitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- b) Verstösse gegen das Interesse des Vereins.

Art. 9

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

C. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Technische Kommission (TK)

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Februar statt. Ihre Geschäfte sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Obmanns der Technischen Kommission und des Heimverwalters, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets.
- b) Aufnahme, Austritte, Übertritte und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Technischen Kommission.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert er sich selbst. Sind mehrere Mitglieder einer Familie im Verein, so darf nur eines dem Vorstand angehören.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen.
- b) Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- c) Der Kassier führt die Kasse, erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht und legt ihr ein Budget vor.
- d) Der Sekretär führt ein Mitgliederverzeichnis und die Korrespondenz.
- e) Der Protokollführer verfasst die Berichte über sämtliche Sitzungen.
- f) Der Obmann der Technischen Kommission ist für alle pilzkundlichen Obliegenheiten zuständig.
- g) Der Bibliothekar verwaltet sämtliches Vereinsinventar. Er leiht Vereinsbücher an Vereinsmitglieder aus und besorgt Bestellungen von Fachbüchern beim Buchhandel des VSVP.
- h) Der Heimverwalter zeichnet für den gesamten Heimbetrieb verantwortlich, führt die Kasse des Pilzlerheims und erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch die Zeichnung des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 14

Für die Behandlung wichtiger Traktanden hat der Präsident den gesamten Vorstand einzuberufen.

Art. 15

- a) Der Präsident kann pro Jahr über einen Betrag von Fr. 300.- verfügen.
- b) Beträge bis insgesamt Fr. 1'000.- pro Jahr können von Präsident und Kassier gemeinsam im oben genannten Sinne gesprochen werden.
- c) Der Vorstand kann als Organ per Beschluss über einen Betrag bis zu Fr. 2'500.- pro Jahr verfügen.

Art. 16

Die beiden Rechnungsrevisoren und der Nachrückende werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung zu erstatten.

Sie besitzen die üblichen Rechte von Rechnungsrevisoren.

Art. 17

Die Technische Kommission besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Sie hat im Verein die Aufgabe, den Mitgliedern mykologische Kenntnisse zu vermitteln, sie bei ihnen zu entwickeln und zu vertiefen.

D. Geschäftsordnung

Art. 18

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 19

Bei Wahlen gilt im ersten Gang das absolute Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Beim zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder sie in einer geheimen Abstimmung beschliesst.

Art. 21

Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen samt Inventar dem VSVP in Verwahrung zu geben. Es fällt ihm als Eigentum zu, wenn sich innert fünf Jahren nach Beschluss der Auflösung kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen bildet.

Art. 22

Wo nicht besonders festgelegt, gelten die Statuten des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

Art. 23

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und Beschlüsse und treten sofort nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. Februar 2016 in Birsfelden angenommen worden.

Der Präsident:
sig. Stephan Töngi

Der Vicepräsident:
sig. Martin Keller

Vorliegende Sektionsstatuten entsprechen den Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

Bern, den 13. März 2017

sig. Rolf Niggli
Präsident des VSVP